OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500736/6/FP

Datum:
Linz, 5. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J E, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11. Oktober 2022, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Teilerkenntnis)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2022, wurde über J E (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) im verfahrensgegenständlich relevanten Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 iVm § 9 Z 2 Oö. Artenschutzverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 1 Stunde, verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe auf den Grundstücken, zwischen 25. Mai 2022 und 2. Juni 2022 das Schlägern bzw. Kahlschneiden von Busch- und Gehölzgruppen auf einer Länge von rund 90 m durchgeführt, obwohl zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume geschützter Tiere in der freien Natur in der Zeit vom 1. April bis 30. September das Schlägern, Kahlschneiden (auf Stock setzen) oder Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen, das Mähen von Schilf und das Verbrennen von Reisig verboten sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 10. November 2022 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Spruchpunkt 2. grob zusammengefasst vor, dass es sich beim gerodeten Bestand nicht um eine Busch- und Gehölzgruppe handle. Auf einem der gegenständlichen Grundstücke bestehe eine naturschutzrechtlich befristet bewilligte Motocross-Anlage, zu deren Sichtschutz in der Bewilligung mit Auflagen die Errichtung eines umgebenden Erdwalls mitsamt Bepflanzung vorgeschrieben worden sei. Infolge der Entfernung der Anlage sei dieser Sichtschutz – eine bloß technische Einrichtung für den Immissionsschutz – nicht mehr notwendig und ebenfalls zu entfernen gewesen. In der Nähe würden für diverse Tierarten ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Den Bf treffe an einer allfälligen Verletzung der Verwaltungsvorschrift angesichts der zivilrechtlichen Hintergrundgeschichte jedenfalls kein Verschulden.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, das angefochtene Straferkenntnis nach allfälliger ergänzender Beweisaufnahme wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben, in eventu nach allfälliger ergänzender Beweisaufnahme wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, in eventu dahingehend abzuändern, dass eine wesentlich geringere Geldstrafe verhängt oder lediglich eine Ermahnung ausgesprochen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. In Entsprechung eines Auftrags des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden von der belangten Behörde mit Schreiben vom 27. Februar 2023 wesentliche Aktenteile aus den naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend das „Offroad-Sport & Fahrsicherheitsgelände“ (Motocross-Anlage) auf dem gegenständlichen Grundstück nachgereicht.

I.5. Am 6. Juni 2023 legte der Bf wesentliche Unterlagen hinsichtlich des zum Gegenstand geführten Zivilverfahrens vor.

I.6. Mit Teilerkenntnis vom 12. Juni 2023, LVwG-552490/4/FP/GSc und LVwG-500736/4/FP/GSc hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum einen den mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2022, gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erteilten Wiederherstellungsauftrag und zum anderen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses auf.

I.7. Mit Schriftsatz vom 21. August 2023 verzichtete der Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt sowie in die vorgelegten Aktenteile (insb. Bewilligungen) betreffend die vom Bf vorgebrachte Motocross-Anlage (N10-80-2015; N10-64-2010). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer solchen beantragt hat (und die Parteien darauf verzichtet haben).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2010 wurde J P (in Folge: Bestandnehmer) gemäß §§ 5 Z 8, 14 Oö. NSchG 2001 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Offroad-Sport- und Fahrsicherheitsgeländes (Motocross-Anlage) auf dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als unspezifiziertes Grünland ausgewiesenem Grundstück, erteilt. Die Bewilligung wurde auf fünf Jahre, bis 1. November 2015, befristet. Neben der Befristung wurden auch folgende, verfahrensrelevante Auflagen vorgeschrieben (auszugsweise):

„2. Als Sichtschutz ist südöstlich als auch östlich und nördlich der Anlage ein wenigstens 2,5 m hoher Erdwall mit einer Basisbreite von wenigstens 5 m herzustellen. Dieser Erdwall ist auf der Außenseite mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen wie Erlen, Eschen, Bergahorn oder Sträuchern, Haselnuss, Heckenrose, Schlehdorn, Weißdorn, Pfaffenkapperl, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Traubenkirsche, Weiden, zu

bepflanzen. Die Bepflanzung ist vor Verbiss- und Verfegung zu schützen und für das Aufkommen ist Sorge zu tragen.

3. Die Errichtung des Walles sowie dessen Bepflanzung ist noch vor Aufnahme des Motorsportbetriebes abzuschließen.

4. Der geplante Sichtschutz entlang der Autobahn ist im Bereich der Parzelle 5282 mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen."
[Bescheid vom 21.12.2010, GZ: N10-64-2010, ON 2]

Die Befristung dieser naturschutzrechtlichen Bewilligung wurde infolge eines rechtzeitig gestellten Antrags des Bestandnehmers bis 1. November 2025 verlängert [Bescheid vom 06.05.2016,].

Die Motocross-Anlage mitsamt den zugehörigen, vorgeschriebenen Anlagenteilen wurde zu geringen Teilen (insb. Erdwall mitsamt Bepflanzung im Nordosten der Anlage) auch auf den Grundstücken, errichtet [Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System – DORIS].

II.2.2. Die gegenständlichen Grundstücke, je, stehen im Alleineigentum des Bf [Grundbuch; DORIS]. Der Mietvertrag mit dem Bestandnehmer (und Bewilligungswerber) wurde mit 31.12.2016 aufgekündigt [Beschwerde, ON 11 des Behördenakts; Stellungnahme vom 14.06.2022, ON 5 des Behördenakts].

II.2.3. Der Bf hat die Bepflanzung auf dem östlich der Motocross-Anlage situierten Erdwall zwischen der Landesstraße im Norden und der Autobahn im Süden entfernt, indem er sie abgeschnitten und die Wurzelstöcke ausgegraben hat.
[Aktenvermerke ASV vom 27.05.2022 und vom 09.06.2022, ON 1 und 4 des Behördenakts, vor Allem Lichtbilder; Mitteilung vom 21. August 2023; rechtskräftiges Erkenntnis des LVwG Oö. vom 12. Juni 2023, LVwG-552490/4/FP/GSc und LVwG-500736/4/FP/GSc].
Diese Bepflanzung erstreckte sich in Nord-Süd-Richtung, vom südöstlichen Teil des Grundstücks über das schmale Grundstück bis in den nordwestlichen Teil des Grundstücks [DORIS].

Der gerodete Bewuchs bestehend aus heimischen Laubgehölzen (Weißdorn, Weide, etc.) war mehrreihig sowie räumlich zusammenhängend ausgebildet und erstreckte sich insgesamt auf einer Länge von ca. 220 m und einer Breite von zumindest ca. 3 m.
[Aktenvermerke ASV vom 27.05.2022, 09.06.2022 und 20.07.2022, ON 1, 4 und 7 des Behördenakts].

Die im gegenständlichen Verfahren vorgeworfene Rodung des vorgenannten, östlich der Motocross-Anlage verlaufenden Gehölzes auf einer Länge von ca. 90 m

(der insgesamt ca. 220 m) wurde vom Bf zwischen 25. Mai 2022 und 2. Juni 2022 vorgenommen.
[Aktenvermerk ASV vom 09.06.2022 samt Lichtbildern]
Die restlichen ca. 130 m des Bewuchses waren bereits zuvor vom Bf gerodet worden [Aktenvermerk ASV vom 27.05.2022].

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angeführten Beweismitteln (soweit nicht anders festgelegt, beziehen sich die angegebenen Ordnungsnummern [kurz: ON] auf den verwaltungsgerichtlichen Akt).

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige (kurz: ASV) hat in seinen Aktenvermerken vom 27. Mai 2022, vom 9. Juni 2022 und insb. vom 20. Juli 2022 nachvollziehbar, unter Bezugnahme auf historische Luftbilder, einen Aktenvermerk zur Auflagenüberprüfung vom 31. März 2011 zum Verfahren N10-64-2010 sowie eine eingeholte Auskunft des forsttechnischen Diensts zur Altersbestimmung, die flächige Zusammengehörigkeit sowie das Alter des – unbestritten vom Bf – gerodeten Bewuchses dargelegt. Der Bf konnte diese gutachterlichen Ausführungen des ASV weder in Zweifel ziehen noch diesen auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass wesentlich für das Verfahren in erster Linie der Befund des ASV ist, der – angesichts der Anfertigung von Lichtbildern – keinen Zweifel darüber offen lässt, dass eine maßgebliche Anzahl an Laubgehölzen samt Wurzelstock aus dem Boden entfernt wurde.

Zwar ist dem Bf zuzustimmen, dass es dem Sachverständigen nicht zusteht, den Sachverhalt auch rechtlich zu beurteilen (vgl. VwGH 27.09.2002, 2001/09/0205), jedoch kommt es dadurch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu keiner Beeinträchtigung der Aussagekraft eines sonst mängelfreien Gutachtens (vgl. VwGH 07.10.1996, 95/10/0205).

Im Ergebnis handelt es sich vorliegend um einen Befund, aus dem sich ergibt, dass eine maßgebliche Zahl an Laubgehölzen entwurzelt bzw. umgeschnitten wurde. Mehr ist für eine rechtliche Beurteilung der Behörde nicht erforderlich.

Der Umstand, dass der ASV die Entfernung als illegal bezeichnet, also eine mit Blick auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. Juni 2023, LVwG-552490/4/FP/GSc und LVwG-500736/4/FP/GSc, teilweise unrichtige rechtliche Einschätzung vorgenommen hat, zeigt allerdings ebenso wenig eine Befangenheit auf wie die mit forstfachlicher Unterstützung vorgenommene, nachvollziehbare Einschätzung des Alters des entfernten Bestandes.

Vor Allem sind diese Darlegungen des ASV für das behördliche und das gerichtliche Verfahren nicht von Relevanz und liegen jene Teile seiner Befundung, die für das Verfahren wesentlich sind, auf der Hand.
Aufgrund des Gesagten erweist sich auch der Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen als nicht zielführend. Abgesehen davon, dass die Befassung nichtamtlicher Sachverständiger im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur dann vorgesehen ist, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder die Besonderheit des Einzelfalls dies gebietet (siehe § 52 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG), was im vorliegenden Fall nicht zutrifft, stellt sich die Frage, ob es sich beim vorliegenden Gehölzbestand um eine Busch- und Gehölzgruppe iSd Oö. Artenschutzverordnung handelt, letztlich eine Rechtsfrage dar.

Der verfahrensrelevante Tatzeitraum vom 25. Mai 2022 bis 2. Juni 2022 ergibt sich aus der neuerlichen Begutachtung der gegenständlichen Fläche durch den ASV am 2. Juni 2022. Dass die Rodung erst kürzlich vor der Befundaufnahme stattgefunden hat, ergibt sich etwa daraus, dass das Blattwerk auf den gerodeten Pflanzen noch nicht welk war. Dies ist auf den Lichtbildern ersichtlich.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) und der Oö. Artenschutzverordnung lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 56
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[...]
8. den in einer Verordnung gemäß § 27 umschriebenen Schutzbestimmungen, allenfalls im Zusammenhang mit § 28, und/oder den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 betreffend den besonderen Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren zuwiderhandelt;
9. [...]“

„§ 9
Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume geschützter Tiere

Zum Schutz des Nachwuchses und der engeren Lebensräume geschützter Tiere ist in der freien Natur verboten:
1. die Beseitigung von Schilf- und Röhrichtbeständen;
2. in der Zeit vom 1. April bis 30. September das Schlägern, Kahlschneiden (auf Stock setzen) oder Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen, das Mähen von Schilf, das Verbrennen von Reisig und

3. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli das Entleeren stehender Gewässer (wie Teiche, Weiher und Tümpel) außerhalb von Fischzuchtanstalten."

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Begriff der „Busch- und Gehölzgruppe"

IV.1.1. Vorauszuschicken ist, dass der ASV – wohl mit Blick auf § 5 Oö. NSchG 2001 – davon ausgegangen ist, dass der Bf eine Rodung, also eine auf Dauer angelegte Entfernung des betreffenden Bewuchses (vgl. VwGH 29.01.2007, 2004/10/0072) durchgeführt hat. Diese Einschätzung entsprach den Tatsachen. Die Oö. Artenschutzverordnung ist, was die verbotenen Handlungen im Zeitraum zwischen 1. April und 30. September betrifft, – mit Blick auf ein anderes Schutzgut – detailreicher und spricht von Schlägern, Kahlschneiden (auf Stock setzen) oder Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen.
Das Roden umfasst naturgemäß auch das sogenannte Schlägern, welches vom noch weiter gehenden Roden als mitumfasst angesehen werden muss.

Wesentlicher Streitpunkt ist die rechtliche Qualifikation der gerodeten Bepflanzung bzw. die Auslegung des Begriffs „Busch- und Gehölzgruppe".

IV.1.2. Der Begriff „Busch- und Gehölzgruppe" wird im Oö. NSchG 2001 nicht legaldefiniert. Aus einer verbalen und grammatikalischen Interpretation, bei der der Wortlaut die Grenze der Auslegung darstellt, ergibt sich aber bereits unzweifelhaft, dass die „Busch- und Gehölzgruppe" eine räumliche Zusammengehörigkeit von Bäumen und Büschen erfordert. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts begegnet es daher keinen Bedenken, dass die belangte Behörde zur Interpretation dieser Begriffe auf das folgende, nachvollziehbare, in der Literatur vertretene (vgl. *Schiffner/Matzinger*, Das oberösterreichische Naturschutzrecht [2015] 51) Begriffsverständnis zurückgegriffen hat:

„a. Busch- und Gehölzgruppen sind nach der Intention des Naturschutzgesetzgebers mehrere Bäume oder Büsche, für die auf einer bestimmten Fläche eine räumliche Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Nicht diesem Begriff zuzuordnen sind einzelne Bäume, die getrennt voneinander ohne erkennbare flächige Zusammengehörigkeit stehen, wie Streuobstwiesen, also Wiesen in denen mehrere Bäume einzeln („verstreut") und nicht in Gruppen stehen und keine räumliche Zusammengehörigkeit der Bäume erkennbar ist, oder Baumzeilen oder –reihen, bei denen einzelne Bäume getrennt voneinander ohne erkennbare flächige Zusammengehörigkeit in einer Linie stehen.
b. Ein „Heckenzug" liegt dann vor, wenn eine Vielzahl von Gebüschen oder Gehölzen eine nennenswerte Längsausdehnung erreicht.
c. Unter „Baumreihe bzw. Baumzeile" versteht man mehrere Einzelbäume, die in einer Linie, häufig entlang von Wegen oder anderen Infrastruktureinrichtungen gepflanzt wurden. Die Baumabstände sind meist so gewählt, dass sich die Kronen der Einzelbäume

nicht oder nur geringfügig berühren und als Einzelbäume noch erkennbar sind. Im Gegensatz dazu sind in einer Linie gewachsene Bäume, die so eng und möglicherweise auch leicht versetzt angeordnet (natürlich gewachsen oder gepflanzt) sind, dass deren Kronen stark ineinandergreifen und einen geschlossenen Kronenraum bilden und daher den Eindruck einer „Gruppe“ bilden, dem Begriff „Gehölzgruppe“ zuzuordnen.“

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, und wird dies vom Bf auch gar nicht bestritten, dass der gerodete Bewuchs auf der gegenständlich relevanten Länge von ca. 90 m eine erkennbare räumliche Zusammengehörigkeit aufgewiesen hat; da bei solchen Maßen auch nicht von einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme die Rede sein kann, ist die Einordnung des gerodeten Bewuchses durch die belangte Behörde als „eine Busch- und Gehölzgruppe/einen Heckenzug“ grundsätzlich nachvollziehbar.

IV.2. Wie im rechtskräftigen Erkenntnis vom 12. Juni 2023 dargelegt wurde, geht das erkennende Verwaltungsgericht in Bezug auf die Bewilligungspflicht gemäß § 5 Z 14 Oö. NSchG aus teleologischen Überlegungen davon aus, dass die Rechtskraft des ursprünglichen, befristeten Bewilligungsbescheides, mit dem die Notwendigkeit einer Entfernung der gerodeten Sichtschutzbepflanzung quasi vorweggenommen wurde, einer Einordnung unter § 5 Z 14 Oö. NSchG entgegenstand.

Entsprechend dem Zweck des § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen (§ 1 Abs. 1 leg. cit.), war eine Bewilligungspflicht demgemäß nicht gegeben, weil über das Schicksal der Busch- und Gehölzgruppe bereits im befristeten Bewilligungsbescheid abschließend entschieden worden war.

IV.3. § 9 Z 2 Oö. Artenschutzverordnung hat allerdings einen gänzlich anderen Zweck. Diese Bestimmung stellt nicht die Busch- und Gehölzgruppen per se unter Schutz, sondern hat unmittelbar Lebewesen, insbesondere Vögel und ihre Brut im Blick, die Busch- und Gehölzgruppen vordringlich als Ort zum Bau von Nestern und die Aufzucht ihrer Brut nutzen. Im Zeitraum von 1. April bis 30. September ist die Entfernung solcher Busch- und Gehölzgruppen unweigerlich damit verbunden, dass Vogelnester, Gelege und Brut zerstört werden, wenn die Gehölze entfernt oder abgeschnitten werden. Der Verordnungsgeber hat insofern den Vogelbestand selbst, aber naturgemäß auch das Funktionieren des Ökosystems im Blick, zumal Vögel in diesem eine wichtige Funktion haben (etwa was die Vertilgung von Insekten betrifft).

IV.4. Objektiver Tatbestand

In Ansehung des § 9 Oö. Artenschutzverordnung kommen die Erwägungen des Gerichts im Erkenntnis vom 12. Juni 2023 dem Bf insofern nicht zugute, sondern hat er den Tatbestand des § 56 Abs 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 iVm § 9 Z 2

Oö. Artenschutzverordnung erfüllt, weil er innerhalb des Verbotszeitraumes zwischen 1. April 2022 und 30. September 2022 die angesprochene Busch- und Gehölzgruppe auf einer Länge von ca. 90 m geschlägert hat. Darauf, dass die Vögel, wie in der Beschwerde angedeutet, andere Rückzugsmöglichkeiten finden würden, kommt es angesichts des absoluten Charakters des zugrundeliegenden Verbots nicht an und geht diese Ansicht auch in praktischer Hinsicht fehl, weil der Schutzzweck der Norm in erster Linie die Behausungen der Vögel und die Gelege und Jungtiere im Blick hat und Vögel naturgemäß nicht in der Lage sind, ihre Nester samt Gelege oder Brut bei Herannahen von Gefahr an einen anderen Ort zu übersiedeln.

IV.5. Verschulden

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Übertretung des § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Im Ergebnis beruft sich der Bf in Bezug auf die behauptete Erforderlichkeit einer raschen Durchführung der Rekultivierung auf Druck seitens der seinerzeit im Zivilverfahren beklagten Partei (Bestandnehmer), die letztlich aufgrund der Entscheidung des Landesgerichts Ried vom 5. Jänner 2021, 3 C 46/17 v – 75 binnen 14 Tagen zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet war.

Wenngleich das erkennende Gericht Verständnis dafür aufzubringen vermag, dass der Bf eine zivilrechtlich unangenehme Situation möglichst schnell erledigt haben will, vermögen solche Umstände am naturschutzrechtlichen Verbot, zwischen 1. April und 30. September Busch- und Gehölzgruppen zu roden, nichts zu ändern und können den Bf auch nicht entschuldigen.
Das Verbot gilt unabhängig von zivilrechtlichen Verpflichtungen und Urteilen.

Entschuldigend wirken nach ständiger Rechtsprechung nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tatzeitpunkt (vgl. VwGH 22.03.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (vgl. VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (vgl. VwGH 22.03.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (vgl. VwGH 22.02.2006, 2005/17/0195; auch *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 5 Rz 21 [Stand 01.07.2013, rdb.at]).

Die hypothetische Gefahr von zivilrechtlichen Repressalien, die bei Befolgung einer gesetzlichen Anordnung kaum denkbar erscheinen, entschuldigen insofern nicht.

IV.6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde ist beim Bf von einem Einkommen von ca. 1.800 Euro bei durchschnittlichem Vermögen und fehlenden Sorgepflichten ausgegangen. Der Bf hat dieser Einschätzung nicht widersprochen.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Bf als mildernd.

§ 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 sieht Strafen von bis zu 2.000 Euro vor.

Die Behörde hat eine Strafe von 150 Euro verhängt. Es sind dies 7,5 % der möglichen Höchststrafe.

Diese Strafe erweist sich unter Berücksichtigung folgender Überlegungen als nicht zu hoch gegriffen bzw. tat- und schuldangemessen:

Die Erwägungsgründe (3) bis (5) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten lauten:
„(3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird. Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden

(4) Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.
(5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich."
Diese Erwägungsgründe und der aus der genannten Richtlinie erfließende absolute Schutz durch die Oö. Artenschutzverordnung zeigen die außerordentliche gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Schutzes von wildlebenden Vogelarten auf. Sie haben einen wesentlichen Anteil am Funktionieren des Wirkungsgefüges der Natur.

Der Verstoß gegen die Oö. Artenschutzverordnung stellt schon an sich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Rechtsgutes dar und hätte der Bf, der Landwirt ist und seinen Arbeitsplatz in der Natur hat, um dort gültige spezifische Regelungen wissen müssen. Es ist insofern von einem doch maßgeblichen Verschulden auszugehen.

Gerade aus generalpräventiven Gründen sind empfindliche Strafen angezeigt. Auch aus spezialpräventiven Erwägungen erscheint eine gewisse Höhe der Strafe erforderlich, da dem Bf vor Augen geführt werden muss, dass der Verstoß gegen diese Bestimmung schwerwiegende Folgen für die Wildvogelbestände haben kann.

Vor diesem Hintergrund vermag das erkennende Verwaltungsgericht auch angesichts der Unbescholtenheit des Bf nicht zu erkennen, dass die von der belangten Behörde verhängte – ohnehin im untersten Bereich der Strafdrohung angesiedelte – Strafe zu hoch ist.
Der Umstand, dass der Bf befürchtete, zivilrechtlich in Anspruch genommen zu werden, mag dieses Verschulden etwas abzumildern, findet angesichts der von der Behörde besonders milde angesetzten Strafe allerdings bereits Deckung in dieser.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, wie vom Bf begehrt, kommt schon angesichts des beträchtlichen Unrechtsgehaltes und der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter (Erhalt der Wildvogelbestände) nicht in Betracht.
Zudem hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 30 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Rechtsfrage, ob es sich beim gerodeten Bewuchs um ein Schutzgut iSd § 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 handelt, war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, insb. der Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Motocrossanlage, zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl